

Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP)

(vom 11. Mai 2016)^{1, 2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 359 Abs. 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG)³,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt die einheitliche Darstellung von verbindlichen kommunalen Nutzungsplänen. Gegenstand

² Für die Darstellung von verbindlichen überkommunalen Nutzungsplänen gilt die Verordnung sinngemäss.

§ 2. ¹ Die Genehmigung gemäss § 5 PBG setzt voraus, dass die Darstellung den Vorgaben der Verordnung und den Signaturen gemäss Anhang entspricht. Verbindliche Nutzungspläne

² Die Baudirektion kann Abweichungen von den Vorgaben gestatten, wenn

- a. die zur Verfügung gestellten Signaturen oder Ergänzungspläne für eine zweckmässige Darstellung aufgrund örtlicher oder sachlicher Besonderheiten nicht ausreichen oder
- b. die Lesbarkeit nicht gegeben ist.

³ Sie führt eine Liste der Abweichungen und macht diese zugänglich.

§ 3. Nutzungspläne, die inhaltlich oder in der Darstellung vom genehmigten Nutzungsplan abweichen, sind unverbindlich. Dies ist auf den Nutzungsplänen zu vermerken. Unverbindliche Nutzungspläne

§ 4. ¹ Das Ergebnis der Nutzungsplanungen wird im Grundzonenplan dargestellt, sofern diese Verordnung nicht die Darstellung in Ergänzungsplänen vorschreibt. Darstellungsumfang

701.12

V über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP)

² Zur Orientierung wird im Grundzonenplan der Übersichtsplan hinterlegt. Für Ergänzungspläne kann je nach gewähltem Massstab der Übersichtsplan oder der Plan für das Grundbuch hinterlegt werden.

³ Für Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne gelten die Darstellungsvorgaben der Ergänzungspläne.

Plan-
beschriftung
und Legende

§ 5. ¹ Nutzungspläne enthalten ein Titel- und ein Legendenblatt. Sie weisen den Massstab und die Nordrichtung aus.

² Das Titelblatt enthält mindestens folgende Elemente:

- a. Bezeichnung des Plans (Plantitel),
- b. Kantons- und Gemeindenamen,
- c. Erlass- und Genehmigungsvermerk,
- d. Erstellungs- und Druckdatum.

³ Das Legendenblatt weist die Plandarstellungen als Festlegungen oder Informationsinhalte aus.

Massstab

§ 6. ¹ Der Massstab für den Grundzonenplan beträgt 1:5000.

² Die Massstäbe für Ergänzungspläne sind so zu wählen, dass die grundeigentümergehörigen Vorgaben eindeutig hervorgehen.

B. Grundzonenpläne

Darstellung
der Zonen

§ 7. ¹ Die Zonen werden mit der entsprechenden Signatur dargestellt und beschriftet.

² Die Beschriftung enthält:

- a. die Bezeichnung der Zone gemäss den Bauvorschriften,
- b. die Nutzungsziffer gemäss §§ 255, 256 oder 258 PBG.

³ Die Nutzungspläne enthalten die Zuweisung der Empfindlichkeitsstufen.

Überlagernde
Festlegungen

§ 8. Die Signaturen für überlagernde Festlegungen können mit einer Beschriftung verdeutlicht werden.

Informations-
inhalte

§ 9. ¹ Folgende Festlegungen werden im Grundzonenplan als Informationsinhalte dargestellt:

- a. kommunale Informationsinhalte:
 1. öffentliche und private Gestaltungspläne,
 2. beantragte Festlegungen gemäss § 234 PBG,

- b. überkommunale Informationsinhalte:
1. überkommunale Zonen und Festlegungen,
 2. kantonale Gestaltungspläne,
 3. Waldflächen,
 4. nicht eingezonte Gewässerflächen,
 5. Hochleistungsstrassen ausserhalb der Bauzone sowie nicht eingezonte Hochleistungsstrassen und Eisenbahnareale.
- ² Die Legende verweist auf rechtskräftige Ergänzungspläne.
- ³ Der Gemeindevorstand führt die Informationsinhalte nach.

C. Ergänzungspläne

§ 10. ¹ Der Grundzonenplan kann mit folgenden Plänen ergänzt werden:

- a. Kernzonen und Weiler (EP 1),
- b. Quartiererhaltungszonen (EP 2),
- c. Zentrumszonen (EP 3),
- d. Wald- oder Gewässerabstandslinien (EP 4),
- e. Baulinienpläne (EP 5),
- f. Hochhäuser (EP 6),
- g. Aussichtsschutz (EP 7),
- h. Baumschutz und Begrünung (EP 8),
- i. Aussenantennen (EP 9),
- j. Vorgaben zu Wohnnutzungen (EP 10),
- k. Vorgaben zu erneuerbaren Energien (EP 11),
- l. Sonderbauvorschriften (EP 12),
- m. öffentliche Gestaltungspläne (EP 13),
- n. private Gestaltungspläne (EP 14).

² Die Gemeinden können Inhalte der Ergänzungspläne, soweit dies zweckmässig ist, zusammengefasst darstellen.

³ Ergänzungspläne können weitere öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen als Informationsinhalte enthalten. Es werden die für den Kataster definierten Signaturen verwendet.

D. Übergangsbestimmung

§ 11. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf alle Nutzungsplanungen anwendbar, die der Baudirektion im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht zur Vorprüfung gemäss § 87 a Abs. 1 PBG eingereicht worden sind.

¹ [QS 71, 246](#); Begründung siehe [ABI 2016-05-27](#).

² Inkrafttreten: 1. August 2016.

³ [LS 700.1](#).

**Anhang
zur Verordnung über die Darstellung
von Nutzungsplänen**

701.12

V über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP)

Lesehilfe

Beispiel: kommunale Zone

historische Kernzonen

Farbcode
C/M/Y/K
Fläche

23/40/56/14



Beispiel: überlagernde Festlegung

Nutzungsmass einschränkend

Farbcode
C/M/Y/K

Definition Schraffur
Definition Umrandung

Linien-
dicke
in mm

100/30/0/20
Rotation = 135°
Versatz = 3 mm

0.50



100/30/0/20
ausgezogen

0.18

Die Angaben beziehen sich, soweit nicht anders ausgewiesen, auf die im gedruckten Plan dargestellten Grössen (1:5000)

Rotation

Nullrichtung = 0° = horizontal

Versatz

Bei Schraffuren Abstand von Linie zu Linie

Abstand

Bei Punktschraffuren von Zentrum zu Zentrum

Beispiel:

Analog bei Liniendarstellungen

Beispiel:

Abstand = 3 mm

1.00

↑
in mm



gleichseitiges Dreieck

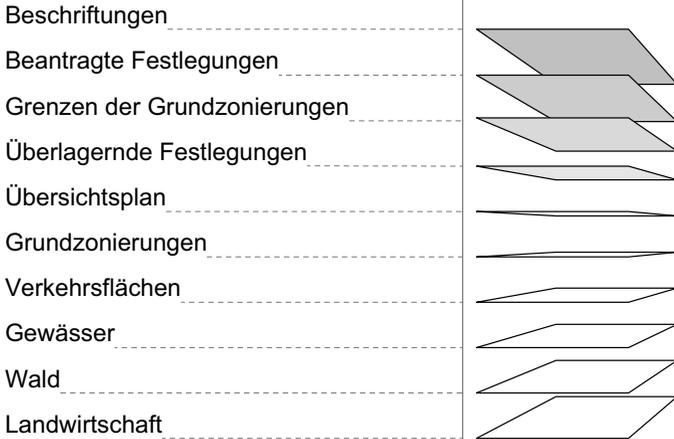
Seite = 2 mm

Abstand = 4 mm



A. Grundsätze

**Prioritäten Ebenen
Grundzonenplan**



Beschriftungen

Textsignaturen

Farbcode
C/M/Y/K
Text

0/0/0/100

Textbeispiel

öB

B. Grundlagen

Übersichtsplan

70/65/60/15

Plan für das Grundbuch

geregelte Darstellung
gemäss Weisung
«Amtliche Vermessung –
Darstellung des Planes
für das Grundbuch»

C. Kommunale Zonen

Grenzen

Zonengrenzen

Farbcode
C/M/Y/K

Linien-
dicke
in mm

0/0/0/100

0.5

Kernzonen

historische Kernzonen

Farbcode
C/M/Y/K
Fläche

23/40/56/14



erweiterte Kernzonen

12/20/28/7



Quartiererhaltungszonen

Quartiererhaltungszonen

0/40/0/0



Zentrumszonen

Zentrumszonen bis 3 Vollgeschosse

Farbcode
C/M/Y/K
Fläche

12/24/0/0



Zentrumszonen 4 bis 5 Vollgeschosse

20/40/0/0



Zentrumszonen 6 Vollgeschosse

30/60/0/0



Zentrumszonen 7 Vollgeschosse

40/80/0/0



Wohnzonen

1 Vollgeschoss

Ausnützungsziffer
in m²/m²

< 20

≥ 20

Baumassenziffer
in m³/m²

< 1.2

≥ 1.2

Überbauungsziffer
in %

< 21

≥ 21

Farbcode
C/M/Y/K
Fläche

0/0/20/0

0/0/40/0

2 Vollgeschosse

Ausnützungsziffer
in m²/m²

< 30

≥ 30 / < 40

≥ 40 / < 50

≥ 50

Baumassenziffer
in m³/m²

< 1.3

≥ 1.3 / < 1.7

≥ 1.7 / < 2.0

≥ 2.0

Überbauungsziffer
in %

< 20

≥ 20 / < 22

≥ 22 / < 25

≥ 25

0/13/40/0

0/20/55/0

0/28/70/0

0/35/90/0

3 Vollgeschosse

Ausnützungsziffer
in m²/m²

< 55

≥ 55 / < 70

≥ 70

Baumassenziffer
in m³/m²

< 2.4

≥ 2.4 / < 3.2

≥ 3.2

Überbauungsziffer
in %

< 21

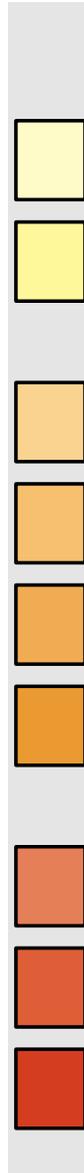
≥ 21 / < 26

≥ 26

0/48/60/0

0/64/80/0

0/80/100/0



4 Vollgeschosse

Ausnützungsziffer in m ² /m ²	Baumassenziffer in m ³ /m ²
< 100	< 3.1
≥ 100	≥ 3.1

5 und mehr Vollgeschosse

Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung

Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung

Signatur der entsprechenden Wohnzone mit überlagernder Schraffur

Industrie- und Gewerbebezonen

Industrie- und Gewerbebezonen mit Handels- und Dienstleistungsgewerbe

Industrie- und Gewerbebezonen mit eingeschränktem Handels- und Dienstleistungsgewerbe

Industriezonen ohne Handels- und Dienstleistungsgewerbe

Farbcode
C/M/Y/K
Fläche

0/80/50/0



0/100/63/0



0/100/10/0



Muster-
darstellung

Farbcode Wohnzonen sowie
15/0/0/0
Rotation = 90°
Balkenbreite = 3 mm



15/0/0/0



35/0/0/0



60/0/0/0



701.12

V über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP)

Zonen für öffentliche Bauten

Zonen für öffentliche Bauten

Farbcode
C/M/Y/K
Fläche

0/0/0/15



Erholungszonen

Erholungszonen

15/0/70/0



Freihaltezeiten

kommunale Freihaltezeiten

30/0/60/0



Landwirtschaftszonen

kommunale Landwirtschaftszonen

20/0/20/0



Weiler

Weiler

35/60/84/21



Reservezonen

Reservezonen

0/0/0/0

Innenliegende Bandierung
Breite = 0.6 mm



D. Überlagernde Festlegungen

Ausnützung

Nutzungsmaß einschränkend

Farbcode
C/M/Y/K
Definition Schraffur
Definition Umrandung

Linien-
dicke
in mm

100/30/0/20
Rotation = 135°
Versatz = 3 mm

0.50



100/30/0/20
ausgezogen

0.40

Nutzungsmaß erleichternd

70/100/0/0
Rotation = 135°
Versatz = 3 mm

0.50



70/100/0/0
ausgezogen

0.40

Bauweise

Dachgestaltung einschränkend

100/30/0/20
Rotation = 90°
Versatz = 3 mm

0.50



100/30/0/20
ausgezogen

0.40

Dachgestaltung erleichternd

70/100/0/0
Rotation = 90°
Versatz = 3 mm

0.50



70/100/0/0
ausgezogen

0.40

701.12

V über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP)

Bauweise

Gebäudeabmessung einschränkend

Farbcode C/M/Y/K Definition Schraffur Definition Umrandung	Linien- dicke in mm	
100/30/0/20 Rotation = 45° Versatz = 3 mm	0.50	
100/30/0/20 ausgezogen	0.40	

Gebäudeabmessung erleichternd

70/100/0/0 Rotation = 45° Versatz = 3 mm	0.50	
70/100/0/0 ausgezogen	0.40	

Gebäudeabmessung (Hochhäuser)

0/0/0/80 Rotation = 45° Versatz = 3 mm	0.50	
0/0/0/80 ausgezogen	0.40	

Gebäudeabmessung (Terrassenhäuser)

70/0/90/0 Rotation = 45° Versatz = 3 mm	0.50	
70/0/90/0 ausgezogen	0.40	

Nutzweise

Wohnen

Farbcode
C/M/Y/K
Definition Schraffur
Definition Umrandung

Linien-
dicke
in mm

0/0/0/50
Abstand = 3 mm

1.00



0/0/0/50
ausgezogen

0.40

Betriebsart einschränkend

100/30/0/20
Abstand = 3 mm

1.00



100/30/0/20
ausgezogen

0.40

Betriebsart erleichternd

70/100/0/0
Abstand = 3 mm

1.00



70/100/0/0
ausgezogen

0.40

Immissionen

0/0/0/80
Rotation = 0°
Versatz = 3 mm

0.50



0/0/0/80
ausgezogen

0.40

701.12

V über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP)

Weitere Festlegungen der Bau- und Zonenordnung

Sonderbauvorschriften

Farbcode C/M/Y/K Fläche Umrandung Definition Bandierung	Linien- dicke in mm	
0/100/100/0		
0/0/0/100 Bandierung innenliegend Abstand = 3 mm D = 1.5 mm	0.10	
0/0/0/0		
0/0/0/100 Bandierung innenliegend Abstand = 3 mm D = 1.5 mm	0.10	
Bandierung innenliegend 70/0/90/0 Breite = 0.4 mm		
0/0/0/0 Breite = 0.8 mm		
70/0/90/0 Breite = 0.4 mm		
0/0/0/100 gleichseitiges Dreieck Seite = 1.5 mm Abstand = 3 mm		
0/0/0/100 ausgezogen	0.40	
gleichseitiges Dreieck Seite = 4 mm		
gleichseitiges Dreieck Seite = 2 mm Abstand = 4 mm		

Gestaltungsplanpflicht

Arealüberbauungen zulässig

Aussichtsschutz

Flächen,
Punkt- und
Lineardarstellung

Übrige Inhalte

Höhereinstufung wegen
Lärmvorbelastung

Farbcode C/M/Y/K Fläche Definition Schraffur Umrandung	Linien- dicke in mm	
100/30/0/20 Rotation = 0° Versatz = 3 mm	0.50	
100/30/0/20 ausgezogen	0.40	

E. Überkommunale Zonen

kantonale und regionale Freihaltezonen

30/0/60/0		
0/0/0/100	0.50	

kantonale Landwirtschaftszonen

20/0/20/0		
-----------	--	--

F. Informationsinhalte

	Farbcode C/M/Y/K Fläche Umrandung Definition Bandierung	Linien- dicke in mm	
Gestaltungspläne bestehend	0/0/0/100 0/0/0/100 Bandierung innenliegend Abstand = 3 mm D = 1.5 mm	0.10	
Wald	40/0/40/10		
Gewässer	17/4/2/0		
Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen Flughäfen und Flugplätze Hochleistungsstrassen Bahnareale	0/0/5/0		

G. Temporäre Festlegungen

beantragte Festlegungen

Farbcode
C/M/Y/K
Fläche
Umrandung
Definition Bandierung

0/0/0/0

Bandierung
innenliegend
Breite = 0.4 mm



56/13/0/0

Breite = 0.8 mm

0/0/0/0

Breite = 0.4 mm

H. Liniendarstellungen

**Allgemeine Liniendarstellungen sowie Liniendarstellungen als Informationsinhalte in Ergänzungsplänen
Massstab 1:1000/1:500**

Waldabstandslinien
gemäss § 66 Abs. 2 PBG

Farbcode
C/M/Y/K
Linie
Definition Linie

Linien-
dicke
in mm

0/0/0/100
gestrichelt
4.0 mm/1.5 mm

0.18

Gewässerabstandslinien
gemäss § 67 PBG

0/0/0/100
gestrichelt
7.0 mm/2.0 mm

0.18

Verkehrsbaulinien für
Strassen, Wege und Plätze
gemäss § 96 Abs. 2 lit. a PBG

0/0/0/100
strich-punktiert
7.0 mm/3.5 mm/
0.5 mm/3.5 mm

0.18

Baulinien für
Betriebsanlagen zu Verkehrsbauten
sowie für Fluss- und Bachkorrekturen
gemäss § 96 Abs. 2 lit. b PBG

0/0/0/100
strich-punkt-punktiert
7.0 mm/2.0 mm/
0.5 mm/1.5 mm/
0.5 mm/2.0 mm

0.18

Baulinien für
Versorgungsleitung und für
Anschlussgleise
gemäss § 96 Abs. 2 lit. c PBG

0/0/0/100
strich-strich-punktiert
7.0 mm/1.5 mm/
7.0 mm/3.0 mm/
0.5 mm/3.0 mm

0.18

Ski- und Schlittellinien
gemäss § 111 PBG

0/0/0/100
Bandierung
Striche = 2 mm
Rotation = 0°/90°/
45°/135°
Abstand = 4 mm

0.18

* * * * *

**Liniendarstellungen als Festlegungen in
Ergänzungsplänen**
Masstab 1:1000/1:500

Grundsätze

projektierte Liniendarstellungen

Entsprechende Linienart mit Bandierung

aufzuhebende Liniendarstellungen

Entsprechende Linienart gegebenenfalls mit Bandierung
(Beispiel Waldabstandslinie: Bandierung waldseitig,
34/2/40/0, Breite = 1.0 mm)

rechtskräftige Liniendarstellungen

Entsprechende Linienart gegebenenfalls mit Bandierung
(Beispiel Waldabstandslinie: Bandierung waldseitig,
34/2/40/0, Breite = 2.5 mm)

**Baulinien, die Gegenstand einer anderen,
noch nicht rechtskräftigen Baulinien-
vorlage sind**

Farbcode
C/M/Y/K
Bandierung

0/35/40/0

Bandierung
ausenliegend
Breite = 2.5 mm



0/85/100/5

Linien
durchgestrichen
Länge = 5.0 mm
Rotation = 45°
Abstand = 1.5 mm



RRB Nr. 2345/1998



0/5/80/0

Bandierung
ausenliegend
Breite = 1.0 mm



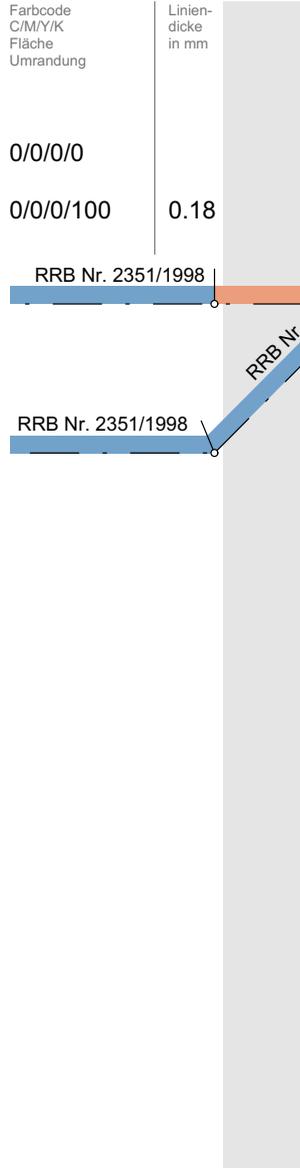
701.12

V über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP)

Liniendarstellungen als Festlegungen in Ergänzungsplänen Massstab 1:1000/1:500

Anschlusspunkte

Entsprechende Linienart gegebenenfalls mit Bandierung
(Beispiel Verkehrsbaulinie: Bandierung aussenliegend,
45/15/0/0, Breite = 2.5 mm)



**Darstellungen der Waldabstandslinien
im Ergänzungsplan (EP 4)
Masstab 1:1000/1:500**

rechtskräftige Waldabstandslinien

Farbcode C/M/Y/K Linie Definition Linie Bandierung	Linien- dicke in mm
--	---------------------------

0/0/0/100 gestrichelt 4.0 mm/1.5 mm 34/2/40/0	0.18
--	------

Bandierung/Beschriftung
Waldseitig liegend
Breite = 2.5 mm

RRB Nr. 2345/1998

**Darstellungen der Baulinien
im Ergänzungsplan (EP 10)
Masstab 1:1000/1:500**

rechtskräftige Baulinien
gemäss § 96 Abs. 2 PBG

Besondere Zwecke bei Verkehrsbaulinien (§ 97 PBG) sowie
Rechtswirkungen des Baulinienplanes (§ 99 Abs. 2 PBG)
können farblich differenziert oder mit Beschriftung dargestellt
werden

0/0/0/100 strich-punktiert 7.0 mm/3.5 mm/ 0.5 mm/3.5 mm	0.18
--	------

45/15/0/0
Bandierung/Beschriftung
ausserliegend
Breite = 2.5 mm

RRB Nr. 2351/1998